

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Universität Duisburg-Essen</b>
Ggf. Standort	

<b>Teilstudiengang 01</b>	<b>Bachelorteilstudiengang „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“</b>		
Abschlussbezeichnung			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>6</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>41-55<sup>1</sup> ECTS-Punkte</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>30<sup>2</sup></b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julien Bérard und Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	30.05.2023

<sup>1</sup> 41 ECTS-Punkte müssen verpflichtend absolviert werden, 6 weitere ECTS-Punkte können bei Belegung des Berufsfeldpraktikums im Teilfach DSSZ, 8 weitere ECTS-Punkte durch die Bachelorarbeit im Teilfach DSSZ erworben werden.

<sup>2</sup> Im B.A. erfolgt die Einschreibung grundsätzlich (und über alle Lehrämter und Fächer) nur einmal jährlich (im Wintersemester);

<b>Teilstudiengang 02</b>	<b>Masterteilstudiengang „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“</b>		
Abschlussbezeichnung			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>4</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>14-50<sup>3</sup> ECTS-Punkte</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>30<sup>4</sup></b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

<sup>3</sup> 14 ECTS-Punkte müssen verpflichtend absolviert werden, weitere 12 ECTS-Punkte können bei Wahl der optionalen Vertiefung im Teilfach DSSZ erworben werden, weitere 4 ECTS-Punkte bei Durchführung des Studienprojekts im Praxissemester im Teilfach DSSZ und 20 ECTS-Punkte bei Wahl des Teilfachs DSSZ für die Masterarbeit.

<sup>4</sup> Im M.Ed. ist eine Einschreibung semesterlich möglich.

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>5</b>
Teilstudiengang 01: „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (B.A.) .....	5
Teilstudiengang 02: „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (M.Ed.) .....	6
<b>Kurzprofil der Hochschule und Einbettung der Teilstudiengänge .....</b>	<b>7</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>9</b>
Teilstudiengänge 01 und 02 „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (B.A./M.Ed.) .....	9
<b>I    Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
1    Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	11
2    Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	11
3    Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	12
4    Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	13
5    Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	13
6    Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	14
7    Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	14
8    Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	15
9    Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	15
<b>II   Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>16</b>
1    Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	16
2    Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	16
2.1    Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	16
2.2    Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	20
2.2.1    Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	20
2.2.2    Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	25
2.2.3    Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	27
2.2.4    Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	29
2.2.5    Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	32
2.2.6    Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	35
2.3    Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	37
2.3.2    Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	39
2.4    Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	41
2.5    Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	44
<b>III   Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>47</b>
3    Allgemeine Hinweise .....	47
4    Rechtliche Grundlagen .....	47
5    Gutachtergremium .....	47
5.1    Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer .....	47
5.2    Vertreterin/Vertreter der Landesbehörde .....	47
5.3    Vertreterin/Vertreter der Studierenden .....	48
<b>IV   Datenblatt .....</b>	<b>49</b>

1	Daten zu den Studiengängen .....	49
2	Daten zur Akkreditierung .....	50
<b>V</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>51</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>52</b>



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Teilstudiengang 01: „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Da mit dem Abschluss des Studiengangs eine Lehrbefähigung erfolgt, wurde im Verfahren eine Vertretung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen eingebunden.

**Teilstudiengang 02: „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (M.Ed.)**

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Da mit dem Abschluss des Studiengangs eine Lehrbefähigung erfolgt, wurde im Verfahren eine Vertretung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen eingebunden.

## **Kurzprofil der Hochschule und Einbettung der Teilstudiengänge**

Die Universität Duisburg-Essen (UDE) verfügt über 11 Fakultäten und ist Teil der Universitätsallianz Ruhr. Die Themen in Forschung und Lehre sind eng mit der durch Migration und (Post-) Industrialisierung geprägten Metropole Ruhr verbunden. Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sind Leitlinien der Hochschule, Vielfalt wird als Potenzial verstanden.

„Migration und Mehrsprachigkeit“ bilden einen Forschungsschwerpunkt der Fakultät für Geisteswissenschaften, an der die am Studiengang beteiligten Institute verankert sind. Das Institut für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) befasst sich aus angewandt-linguistischer Perspektive mit dem gesamten philologischen Spektrum von Sprache unter besonderem Einschluss sprachkontrastiver, fachorientierter sowie kulturreflexiver und migrationssensibler Phänomenbereiche in Schule, Hochschule und außersprachlicher Bildung. Das Institut für Turkistik bildet seit 1995 als einzige universitäre Einrichtung in Deutschland Lehrkräfte für die türkische Sprache im Vollzeitstudium in der Sekundarstufe I und II mit den Lehramtsoptionen „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ (HRSGe) und „Gymnasien und Gesamtschulen“ (GyGe) aus. Die Teildisziplinen der Turkistik umfassen Linguistik, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Fachdidaktik. Lehre und Forschung konzentrieren sich auf die republikanische Türkei, dabei stehen ethnische und religiöse Diversität, Mehrsprachigkeit und Transnationalität im Vordergrund. Das Institut für romanische Sprachen und Literaturen fokussiert die Sprachen Französisch und Spanisch, vertritt ebenfalls Ansätze einer mehrsprachigen und transkulturellen Sprachvermittlung, die Fremd- und Herkunftssprachen integriert.

Die Teilstudiengänge „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (DSSZ) sind eingebettet in das Lehramtsstudium an Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen. Der Bachelor- bzw. Masterstudiengang für die Studienrichtung Lehramt an Grundschulen ist von 01.10.2017 - 30.09.2023 intern durch das QM-System der Hochschule akkreditiert worden, die Erstakkreditierung erfolgte von 23.08.2011 - 30.09.2016 durch die AQAS.

In diesem Verfahren wird eine neue Drittfachoption akkreditiert. Der Teilstudiengang kann anstelle eines dritten Faches oder Lernbereiches studiert werden. Hierzu heißt es in der Lehramtszuvangsverordnung: „An Stelle eines dritten Lernbereichs oder eines Unterrichtsfachs kann auch das vertiefte Studium von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte treten, in dessen Rahmen bis zur Hälfte des Studiumumfangs auch eine Vorbereitung auf herkunftssprachlichen Unterricht erfolgen kann (LZV 2016, § 2 (2))“.

Für Studierende im Bachelor- sowie im Masterstudiengang besteht die Möglichkeit, in den Teilstudiengängen ihr Berufsfeldpraktikum, Studienprojekt oder auch ihre Abschlussarbeit zu absolvieren. Für die Teilstudiengänge wählen die Studierenden einen optionalen Vertiefungsbereich. Je nach Wahl entfallen auf den Teilstudiengang DSSZ zwischen 41 und 55 ECTS-Punkte im Bachelor- oder zwischen 14 und 50 ECTS-Punkte im Masterprogramm.

### **Kurzprofil des Teilstudiengangs „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (B.A.)**

Der Bachelorteilstudiengang gehört zur Gruppe der Studiengänge, die Voraussetzungen für ein Lehramt vermitteln. Auf Bachelorniveau werden grundständige wissenschaftliche, fachliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und methodische Fähigkeiten erworben. Basierend auf den grundlegenden Inhalten des übergreifenden DaZ-Anteils im Lehramtsstudium erwerben die Studierenden vertiefende Fähigkeiten unter anderem in der Psycholinguistik und fachdidaktische Grundlagen der Sprachlehr-lernforschung. Bei der Wahl des Studiengangsprofils „Herkunftssprachenunterricht Türkisch“ erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse des Türkischen und können auf wissenschaftlicher Grundlage den herkunftssprachlichen Unterricht gestalten.

### **Kurzprofil des Teilstudiengangs „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (M.Ed.)**

Der Masterteilstudiengang gehört zur Gruppe der Studiengänge, die Voraussetzungen für ein Lehramt vermitteln und befähigt, als Teil gemäß den Vorgaben der Lehramtszugangsverordnung von NRW (LZV 2016, § 2 (2)), zur systematischen Förderung des Erwerbs der Zweitsprache Deutsch sowie zur inklusiven und mehrsprachigen Sprachbildung in allen Fächern der Grundschule. Neben dem Pflichtbereich entscheiden sich die Studierende zwischen zwei Studiengangsprofilen. Das Studiengangsprofil „Herkunftssprachenunterricht Türkisch“ soll vertiefte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse im Türkischen vermitteln und als Herkunftssprachenlehrkraft Türkisch in der Grundschule qualifizieren. Es richtet sich in erster Linie an deutsch-türkisch mehrsprachige Studierende, die in Deutschland aufgewachsen und sozialisiert wurden. Das Studiengangsprofil „Grundbildung Mehrsprachigkeit“ zielt darauf ab, künftige Lehrkräfte sprachübergreifend in der Förderung von Mehrsprachigkeit im Regelunterricht sowie in der Förderung von Herkunftssprachen zu qualifizieren. Kenntnisse in einer oder mehreren Herkunftssprachen werden nicht vorausgesetzt. Bei entsprechenden Kenntnissen bietet das Studiengangsprofil im Master die Option, umfassende didaktische Kompetenzen für die Tätigkeit als Lehrkraft für herkunftssprachlichen Unterricht in der Grundschule z.B. in einer romanischen Sprache zu erwerben.



## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Teilstudiengänge 01 und 02 „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (B.A./M.Ed.)**

Da die Lehramtsausbildung im konsekutiven Aufbau von Bachelor- und Masterstudiengang, in der Gesamtheit mit dem anschließenden Referendariat, das Erreichen des Qualifikationsziels gewährleistet, werden die Studiengänge gemeinsam bewertet.

Die Teilstudiengänge „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (B.A./M.Ed.) werden vom Gutachterinnengremium insgesamt sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse der Studiengänge sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelor- bzw. Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Im konsekutiven Masterstudiengang werden in den Qualifikationszielen die Anforderung eines vertiefenden Masterstudiengangs berücksichtigt und spiegeln das besondere Lehramtsprofil deutlich wider.

Die Studierenden werden durch das Studienprogramm in seiner Gesamtheit sehr gut befähigt eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Curricula beider Teilstudiengänge sind aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgebaut und im Hinblick auf das Qualifikationsziel innerhalb der Lehrerbildung miteinander verzahnt. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist in sich stimmig. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll gelöst und den Vorgaben entsprechend.

Die Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen eingesetzt. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt und die Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel kann als gut bewertet werden.

Die Studierbarkeit im Sinne der Überschneidungsfreiheit kann durch das entwickelte Zeitfenstermodell gewährleistet werden, die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gesichert.

Entsprechend der Natur einer Konzeptakkreditierung konnten im Gespräch mit den Studierenden nur grundlegende Aussagen bezüglich der geplanten Studienstruktur getroffen werden. Es wurden im Gespräch jedoch die hohe Aktualität und die Bedeutung der Studiengänge innerhalb der Lehramtsausbildung herausgestellt, sowie auch die als gut wahrgenommenen Rahmenbedingungen für das Studium an der UDE deutlich gemacht.

Die Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen konnten in den Gesprächen thematisiert und durch das Gremium als gut bewertet werden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dies geschieht vor allem auch durch die enge Verknüpfung mit der Praxis.

Die Zusammenarbeit der beteiligten Institute und die Einbindung und Unterstützung des Ministeriums wurden über die Gespräche hinweg positiv festgestellt. Besonders positiv an den Teilstudiengängen „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (B.A./M.Ed.) bewerten die Gutachterinnen, dass durch die Studienprogramme die Möglichkeit der grundständigen Qualifizierung von Grundschullehrkräften im Bereich der Turkistik und des Herkunftssprachenunterrichts an der UDE geschaffen wird.



## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschule führt gemäß § 3 (1) der Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschule an der Universität Duisburg-Essen (im Folgenden GPO-BA) zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

Der Teilstudiengang ist im Kombinationsmodell ein Vollzeitstudiengang und umfasst 6 Semester (§ 5 GPO-BA).

Der konsekutive Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen führt gemäß § 3 (1) der Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen (im Folgenden GPO-MA) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Der Teilstudiengang ist im Kombinationsmodell ein Vollzeitstudiengang und umfasst 4 Semester (§ 5 GPO-MA).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Beide Teilstudiengänge zeichnen sich durch ein besonders lehramtsbezogenes Profil aus.

Der zugrundeliegende Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 8 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 20 GPO-BA), diese Arbeit kann auch im Bachelor-Teilstudiengang angefertigt werden.

Der zugrundeliegende Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 15 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen

Methoden zu bearbeiten (§ 20 GPO-MA), diese Arbeit kann auch im Master-Teilstudiengang angefertigt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.

## **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den zugrundeliegenden Bachelorstudiengang sind in § 2 GPO-BA (i. V. m. § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b)) festgelegt.

Die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorteilstudiengang sind in § 2 der Fachprüfungsordnung für das Studienfach Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen (im Folgenden FPO-BA abgekürzt) hinterlegt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen. Für den Zugang zum Studienfach ist ein C1-Sprachzertifikat (GER), ein DSH3-Zertifikat, ein TestDaF 5-Zertifikat oder ein vergleichbarer Nachweis gemäß der DSH-Ordnung der UDE vorzulegen. Für das Studiengangprofil „Herkunftssprachenunterricht Türkisch“ sollten Bewerberinnen und Bewerber über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in türkischer Sprache folgen zu können. Ihnen wird empfohlen, über türkische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu verfügen.

Die Zugangsvoraussetzungen für den zugrundeliegenden konsekutiven Masterstudiengang sind in § 2 GPO-MA (i. V. m. § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b)) festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor.

Die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen für den Masterteilstudiengang sind in § 2 der Fachprüfungsordnung für das Studienfach Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen (im Folgenden FPO-MA abgekürzt) hinterlegt. Voraussetzung für den Zugang zum

Studienfach ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen oder eines gemäß § 63a (1) HG gleichwertigen Abschlusses einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des zugrundeliegenden Bachelor- oder Masterstudiengangs wird der jeweils entsprechende Abschlussgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet gemäß § 4 GPO-BA/MA Bachelor of Arts (B.A.) beziehungsweise Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (M.Ed.).

Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Der Masterstudiengang ist der Fächergruppe zuzurechnen, die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt, weshalb die Abschlussbezeichnung Master of Education (M.Ed.) zutreffend ist.

Das Diploma Supplement liegt jeweils in deutscher Sprache in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Die Hochschule wurde darauf hingewiesen, auch eine englische Fassung des Diploma Supplements bereitzustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorteilstudiengang umfasst sieben Module. Bis auf das Modul „Berufspraktikum“ dauern alle Module zwei Semester.

Der Masterteilstudiengang umfasst sechs Module ohne das Modul zur Masterarbeit. Alle Module dauern ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Mit dem Transcript of records wird jeweils gemäß § 30 (1) GPO-BA/MA „eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen [Studiengang] mit der Gesamtnote “sehr gut”, “gut”, “befriedigend” oder “ausreichend” abgeschlossen haben“ angehängt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module beider Teilstudiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist gemäß § 5 (6) GPO-BA bzw. -MA mit 30 Zeitstunden angegeben.

Insgesamt werden laut dem Strukturmodell für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen und § 5 (5) GPO-BA sowie -MA jeweils 30 ECTS-Punkte pro Semester erworben. Gemäß diesem Strukturmodell entfallen auf den Bachelorteilstudiengang zwischen 11 und 16 ECTS-Punkte und auf den Masterteilstudiengang zwischen 5 und 15 ECTS-Punkte pro Studienjahr. Für den Bachelorabschluss mit der Lehramtsoption Grundschulen werden 180 ECTS-Punkte erreicht (§ 5 (4) GPO-BA). Gemäß § 9 (3) GPO-BA beträgt der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit 8 ECTS-Punkte.

Zum Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen müssen 120 ECTS-Punkte erworben werden (§ 5 (4) GPO-MA). Mit dem Absolvieren des Bachelorstudiengangs und dem konsekutiven Masterstudiengang werden 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte (§ 9 (3) GPO-MA). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist in § 12 (1) GPO-BA bzw. GPO-MA festgelegt und entspricht der Lissabon-Konvention.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ebenda festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.

#### **8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

#### **9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei der Begutachtung der Teilstudiengänge wurden in den geführten Gesprächen vor allem fachlich-inhaltliche Aspekte sowie immer wieder auch strukturelle Fragestellungen diskutiert. Dabei ging es insbesondere um die Frage nach den personellen, teilweise auch den sächlichen Ressourcen. Außerdem war es den Gutachterinnen besonders wichtig einige Unklarheiten bezogen auf die Prüfungsform des Posters abzuklären und die Kompetenzorientierung an dieser Stelle zu prüfen sowie näher auf die Rahmenbedingungen zur Erstellung der Abschlussarbeiten einzugehen.

Außerdem konnte in den Gesprächen die Gestaltung der Praxisanteile in den Teilstudiengängen noch einmal genauer dargestellt werden. Daneben war die in den Studiengängen geplante Begleitforschung ein Themenbereich, mit dem das Gutachterinnengremium sich inhaltlich auseinandergesetzt hat.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Laut Selbstbericht vertiefen beide Teilstudiengänge die Ausbildung im Bereich von „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ mit dem Ziel, als Grundschullehrkraft sowohl im Unterricht aller Fächer als auch in speziellen DaZ-Kursen (u. a. Vorbereitungsklassen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler) unterrichten und dort sowohl die Zielsprache Deutsch als auch die mehrsprachige Entwicklung fördern zu können. Weiterhin sollen die Lehrkräfte sprachensible Curricula entwickeln und in übergeordneter Funktion Schulentwicklung voranbringen können.

Die Wahl des Studiengangsprofils „Herkunftssprachenunterricht Türkisch“ soll die Studierenden befähigen, an Grundschulen tätig zu werden, an denen die türkische Sprache, Literatur und Kultur im Rahmen des HSU vermittelt werden. Des Weiteren sollen sie in der Lage sein, Fortbildungskonzepte für multikulturelle und mehrsprachige Kontexte zu entwickeln.

Das Studiengangsprofil „Didaktik für HSU-Lehrkräfte (mit Schwerpunkt auf romanische Sprachen)“ soll umfassende didaktische Grundlagen für die Tätigkeit als Herkunftssprachenlehrkraft in weiteren Sprachen vermitteln, wobei ein besonderer Fokus auf romanische Sprachen gelegt werden kann. Neben den fachspezifischen Kompetenzen erwerben alle Studierenden überfachliche



Qualifikationen. Durch das Studium ist die Erfahrung einer fachlich fundierten Selbstwirksamkeit möglich, die zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt. Das Studium soll die Entwicklung des Selbstkonzepts der Studierenden dahingehend unterstützen, dass neben berufsnahen Aspekten auch ein substantielles Verständnis von Bildungsthemen wie Geschlechtergerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Diskriminierungssensibilität entwickelt wird.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Teilstudiengang 01: „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (B.A.)**

#### **Sachstand**

Dem Diploma Supplement kann entnommen werden, dass die Studierenden im Bachelorteilstudiengang über weiterführenden Kompetenzen im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie psycholinguistische Kenntnisse zu den Formen des mehrsprachigen Spracherwerbs verfügen sollen und sprachpolitische, institutionelle und migrationsgesellschaftliche Bedingungen mit Blick auf die Aneignung des Deutschen und den Erhalt der Herkunftssprachen differenzieren können. Darüber hinaus sollen sie über fachdidaktische Grundlagen der Sprachlernforschung und der Vermittlung des Deutschen als Zweitsprache verfügen und Schülerinnen und Schüler in der Zielsprache Deutsch wie auch in ihrer mehrsprachigen Entwicklung theoriegestützt fördern können. Sie sollen in der Lage sein sprachdiagnostische Instrumente einzusetzen und passgenaue methodisch-didaktische Konzepte und Curricula für den gesonderten DaZ-Unterricht (u.a. in Vorbereitungsklassen) und für einen sprachsensiblen Fachunterricht in mehrsprachigen Gruppen zu entwickeln und umzusetzen.

Mit der Wahl des Studiengangprofils „Grundbildung Mehrsprachigkeit“ sollen die Studierenden zu einer vertieften und kritischen Auseinandersetzung mit dem Deutschen in Relation zu anderen Sprachen sowie mit kulturreflexiven und diskriminierungssensiblen Ansätzen befähigt werden. Die Studierenden sollen damit in der Lage versetzt werden mehrsprachigkeitsdidaktische Konzepte und Curricula sprach- und fachübergreifend zu entwickeln.

Bei Wahl des Studiengangprofils „Herkunftssprachenunterricht Türkisch“ sollen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse des Türkischen verfügen und Varietäten des Türkischen sowie sprachstrukturelle Unterschiede zum Deutschen reflektieren können. Das Beherrschen der Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Teildisziplinen des Fachs soll ihnen vermittelt werden und sie sollen in der Lage sein auf sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Grundlage den herkunftssprachlichen Unterricht Türkisch fachdidaktisch reflektiert zu gestalten.

Diese, laut Selbstbericht, grundlegenden fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen sowie methodischen Fähigkeiten qualifizieren in Kombination mit einem

fachnahen Erwerb fachübergreifender Schlüsselkompetenzen in Informations- und Kommunikationstechniken und im Umgang mit unterschiedlichen sozialen, kulturellen und sprachlichen Lernvoraussetzungen für bildungs- und vermittlungsnaher Berufsfelder.

Studierende können grundlegende Formen des wissenschaftlichen Arbeitens anwenden und sich theoriebasiert kritisch-reflektierend mit spezifischen Fachinhalten sowie der pädagogischen Praxis im Sinne eines forschenden Lernens auseinandersetzen und methodisch geleitet dokumentieren. Außerdem sollen sie sich reflexiv mit biographischen Entwicklungsprozessen und subjektiven Deutungsmustern auseinandergesetzt haben. Alle Studierenden erlangen bis zum Ende des Bachelorstudiums vertieftes Wissen im Bereich mehrsprachiger Erwerb, Sprachenpolitik und Sprachgebrauch, sprachensible Curricula und Umgang mit Heterogenität. Sie kennen die Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des Fachs und können aktuelle Fragestellungen und Forschungsansätze identifizieren und umsetzen (§ 3 GPO-BA, Diploma Supplement 4.2).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die skizzierten Qualifikationsziele entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens deutscher Hochschulabschlüsse und werden transparent und inhaltlich differenziert im Diploma Supplement wiedergegeben. Der Bachelorteilstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und transparent gemacht, sie umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, Perspektiven für den Berufseinstieg und die Persönlichkeitsentwicklung. Damit erfüllt der Teilstudiengang „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (B.A.) die Ansprüche an das angestrebte Abschlussniveau.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Teilstudiengang 02: „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (M.Ed.)**

#### **Sachstand**

Dem Diploma Supplement kann entnommen werden, dass die Studierenden im Masterteilstudiengang über vertiefte und theoriebasierte fachdidaktische Kenntnisse und Konzepte der Sprachlehrerforschung im Bereich Deutsch als Zweitsprache verfügen sollen. Ästhetisches Lernen sowie der Umgang mit digitalen Medien sollen dabei besonders Berücksichtigung finden. Die Studierenden sollen ihre Kompetenzen im Bereich der Sprachbildung sowohl für mehrsprachige Gruppen als auch für das gesonderte Unterrichten von neu Zugewanderten einsetzen können und fachorientierte

sowie dazu befähigt werden, fächerübergreifende Sprachcurricula und Sprachbildungskonzepte zu entwickeln.

Mit der Wahl der Vertiefung „Herkunftssprachenunterricht Türkisch“ sollen die Studierenden, die durch die Migrationsgesellschaft geprägten diversen Lehr- und Lernbedingungen aktiv für die Unterrichtsgestaltung nutzen und reflektieren können. Außerdem sollen Sie in der Lage sein kompetenzorientiert und fachdidaktisch begründete Lehr- und Lernmaterialien für den Herkunftssprachenunterricht Türkisch entwickeln zu können und deren Einsatz kriteriengeleitet und unter besonderer Berücksichtigung multimedialer Aspekte auswerten.

Die Wahl der Vertiefung „Didaktik für HSU-Lehrkräfte (mit Schwerpunkt auf romanische Sprachen)“ soll die Studierenden in Lage versetzen, ihre vertieften Kenntnisse zu Konzepten der Diagnostik und Didaktik von Herkunftssprachen und die gezielte Auseinandersetzung mit einer Herkunftssprache für eine kompetenzorientierte und fachdidaktische Reflexion von Lehr- und Lernmaterialien für den Unterricht zu nutzen und diese kriteriengeleitet und unter besonderer Berücksichtigung multimedialer Aspekte einzusetzen und auswerten.

Laut Selbstbericht werden aufbauend weitere berufsqualifizierende Kompetenzen erworben. Die Vertiefungsbereiche befassen sich mit den Anforderungen der Schul- und Unterrichtsrealität sowie den Rahmenbedingungen des herkunftssprachlichen Unterrichts, mit den zunehmend von sprachlicher und kultureller Diversität gekennzeichneten Klassen und Gruppen im HSU und sensibilisieren für die Herausforderungen und Möglichkeiten einer stärkeren Koordinierung des HSU mit dem Deutsch- und Fachunterricht. Die Absolventinnen und Absolventen werden dabei unterstützt ein an die zweite Phase der Lehrkräftebildung anschlussfähiges berufliches Selbstbild zu entwickeln.

Darüber hinaus erhalten sie vertiefte fachliche, didaktische sowie bildungswissenschaftliche Kenntnisse, die für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes befähigen ebenso wie die Befähigung selbstständig nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten und an Qualitätsentwicklungsprozessen innerhalb der Schulentwicklung mitzuwirken (§ 3 GPO-MA, Diploma Supplement 4.2).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die skizzierten Qualifikationsziele entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens deutscher Hochschulabschlüsse und werde transparent und inhaltlich differenziert im Diploma Supplement wiedergegeben.

Aus den Unterlagen (Selbstbericht, inkl. Anlagen) und der Begehung geht hervor, dass die angestrebten Qualifikationsziele wissenschaftlichen Standards entsprechen. Mit dem Masterteilstudiengang werden fachliche, überfachliche und berufsfeldorientierte Ziele erreicht. Das gilt für beide Studiengangprofile. Mit dem Studiengangprofil „Grundbildung Mehrsprachigkeit“ (GBMS) sehen die

Gutachterinnen eine Qualifikation der Studierenden des Grundschullehramtes sowohl für den Regelunterricht als auch für DaZ-Kurse (z.B. in Vorbereitungsklassen) als gegeben an. Ebenso sieht das Gremium eine solche Qualifikation mit dem Studiengangsprofil „Herkunftssprachenunterricht Türkisch“ als erfüllt an, mit dem die Studierenden des Grundschullehramtes zu ihrer Qualifikation für den Regelunterricht Kompetenzen für den HSU-Unterricht erwerben.

Positiv hervorzuheben sind hier insbesondere, die umfassenden fachlichen, fachdidaktischen, kulturellen und pädagogischen Qualifikationsziele, die Studierende des Teilstudiengangs in besonderer Weise für sprachsensiblen Unterricht, Sprachbildung- und Förderung, herkunftssprachliches Lernen und mehrsprachigkeitsorientierten Schulentwicklung qualifizieren. Die Inhalte des Teilstudiengangs bzw. seiner Studiengangsprofile entsprechen in höchstem Maße den Anforderungen einer heterogenen Gesellschaft, die sich im System Schule wiederfindet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Jeweils in § 7 der GPO-BA bzw. GPO-MA werden die Lehr- und Lernformen näher erläutert. Die Teilstudiengänge vertiefen nach Angaben der Hochschule die Auseinandersetzung mit Inhalten, die im verpflichtenden Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (sog. „DaZ-Modul“, je 6 ETCS-Punkte im Bachelor- und Masterstudiengang für das Grundschullehramt) angebahnt werden und erweitern diese durch theoriebasierte, forschungsmethodologische und praxisbezogene Perspektiven. Während das DaZ-Modul in der Grundschule den Fokus auf die Sprachbildung in der Unterrichtssprache Deutsch in den Unterrichtsfächern (Mathematik, Sachunterricht, Kunst, Sport etc.) legt, widmen sich die neuen Teilstudiengänge darüber hinaus den professionalisierungsrelevanten Kenntnisse in den Bereichen des mehrsprachigen Spracherwerbs und der Zweitsprachvermittlung des Deutschen sowie der inklusiven Sprachbildung im Kontext migrationsgesellschaftlicher Mehrsprachigkeit. Die Anforderungen im Bachelor- und Masterstudiengang sind laut Selbstbericht sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf das Qualifikationsniveau zu unterschiedlich, sodass in den Curricula die Belegung von Bachelormodulen im Masterstudiengang nicht vorgesehen ist.

Anspruch der Hochschule ist es, den Studierenden eine wertschätzende und ressourcenorientierte Haltung gegenüber den Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln und so deren

festen Einbindung in die schulischen Curricula, als zentrales Element der sprachlichen Vielfalt und Diversität, zu sichern.

Um die fachlich-inhaltliche Ausbildung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer zu unterstützen, werden unterschiedliche Veranstaltungsformate gewählt, hierbei unter anderem Vorlesungen und Seminare sowie auch Blended-Learning Arrangements.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Teilstudiengang 01: Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (B.A.)**

#### **Sachstand**

Für den Teilstudiengang werden im Studiengangsprofil „Herkunftssprachenunterricht Türkisch“ in § 2 (3) FSPO-BA die folgenden Empfehlungen ausgesprochen: „Für das Studiengangsprofil „Herkunftssprachenunterricht Türkisch“ sollten Bewerberinnen und Bewerber über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in türkischer Sprache folgen zu können. Ihnen wird empfohlen, über türkische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu verfügen. Die Sprachkenntnisse stellen keine Einschreibungsvoraussetzung dar, sind aber mit einer Studienleistung im Rahmen der Lehrveranstaltung „Integrierter Sprachkurs I“ als Sprachtest im ersten Fachsemester nachzuweisen.““

Neben den für den Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption grundlegenden Modulen werden laut Selbstbericht im Teilstudiengang DSSZ in allen Semestern Module aus dem Pflichtbereich „Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im mehrsprachigen Klassenzimmer“ (Lehreinheit DaZ) sowie dem Wahlpflichtbereich HSU Türkisch (Lehreinheit Turkistik) oder „Grundbildung Mehrsprachigkeit“ (Lehreinheit DaZ) studiert.

In den ersten beiden Semestern werden „Sprachpolitik in mehrsprachiger Gesellschaft“ sowie wahlweise „Sprachpraxis“ oder „Herkunftssprachen“ studiert.

In Semester drei und vier werden „Formen und Funktionen von Mehrsprachigkeit und mehrsprachigen Praktiken“ und darüber hinaus entweder „Einführungsmodul“ HSU Türkisch oder „Sprach- und kulturreflexives Lernen in mehrsprachigen Gruppen“ belegt.

Die letzten beiden Semester umfassen neben „Sprachdidaktik Deutsch für mehrsprachige Gruppen“ im Wahlbereich HSU „Didaktik der türkischen Sprache und Literatur“ oder ein Berufsfeldpraktikum beziehungsweise im Wahlbereich Grundbildung Mehrsprachigkeit „Mehrsprachigkeitsdidaktik“ oder das Berufsfeldpraktikum.

Im Studiengang reichen die Lehrformen von Vorlesungen über Seminare hin zu Blended-Learning Angeboten. In den einzelnen Modulen überwiegt das Seminar als Lehrform, in den sprachpraktischen Veranstaltungen gibt es das Format der sprachpraktischen Übungen. Das Einführungsmodul im Profil „Herkunftssprache Türkisch“ besteht nur aus Vorlesungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Neben der studiengangsübergreifenden Bewertung ist zu sagen, dass das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Im Teilstudiengang auf Bachelorniveau ist deutlich erkennbar, wie Fähigkeiten und Fertigkeiten grundgelegt werden (z.B. Modul „Formen und Funktionen von Mehrsprachigkeit und mehrsprachigen Praktiken“, „Einführungsmodul“, „Herkunftssprachen“), die für den Lehramtsberuf notwendig sind. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dabei angemessen, entsprechen weitgehend der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst, die Arbeit mit digitalen Medien und mit modernen didaktischen Formaten ist ins Curriculum eingebettet und schafft so einen Erprobungsraum für die angehenden Lehrkräfte.

Für den Bachelorstudiengang wurden in den Gesprächen die sprachlichen Eingangsqualifikationen für die Fächer, die in Türkischer Sprache unterrichtet werden, thematisiert. Diese Qualifikationen werden durch das Gremium als angemessen bewerte. Besonders positiv wurde für das Gutachterinnengremium hier aber deutlich, dass die Hochschule Stützsysteme (z.B. Tutorate für Türkisch in den ersten Semestern) schon in der Konzeption eingeplant hat, was durch das Gremium unterstützt wird.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachterinnengremium als sinnvoll. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkte sind angemessen geplant und strukturell gesichert. Für Transparenz über die Anforderungen und Prozessschritte dieser Praxisphase sollte kontinuierlich gesorgt werden, hier empfiehlt das Gremium, diese frühzeitig und zugänglich für die Studierenden aufzubereiten.

Insgesamt werden die curricularen Ziele des Teilstudiengangs klar und realistisch formuliert. Diese spiegeln sich u.a. in den jeweiligen Modulhandbüchern der Profilbildungen und bieten durch die Verzahnungen zwischen den Profilen und Modulen für die Studierenden die Möglichkeit, an individuellen Interessen und Schwerpunkten eine Vertiefung vorzunehmen. Dadurch ist gewährleistet, dass sie einerseits eine gemeinsame fundierte Grundbildung erhalten und andererseits Schwerpunkte wählen können. Positiv ist daher in der curricularen Abbildung die intensive Zusammenarbeit zwischen den Instituten und innerhalb der Fakultät, die sich in der Verzahnung der Auswahl von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen zeigen (DaF/DaZ, Institut für Mehrsprachigkeit, Turkistik etc.). Durch das Gremium wird hier angeregt, im Bereich der polyvalenten Lehrveranstaltungen



weiterhin die Synergieeffekte zu nutzen, dabei aber die spezifischen Voraussetzungen und Bedarfe der Studierendengruppen des Grundschullehramtes noch genauer zu beachten (z.B. spezifische Angebote im Bereich der Diagnostik).

In einzelnen Modulen sind Blended-Learning-Formate bzw. sog. „Mischformate“ geplant, die unterschiedliche Lehr-Lernformate ermöglichen und sichtbar machen (z.B. Modulkatalog Herkunftssprache Türkisch), was vom Gremium begrüßt und positiv bewertet wird.

Die Einbindung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ist geplant, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird. Hierbei wird durch die Gutachterinnen angeregt, dass im Sinne des forschenden Lernens sichergestellt wird, dass die von Studierenden entwickelten Materialien und Ressourcen, die evaluiert sind, für alle zugänglich gemacht werden.

Insgesamt wird deutlich, dass der Teilstudiengang als zusätzlicher „Lernbereiche“ für Studierende des Grundschullehramtes eine weitere spezifische Qualifikation ermöglicht, die auch die beruflichen Aussichten erhöhen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Für die Studierenden des Teilstudiengangs sollten frühzeitig Informationen zu Inhalten, Gestaltung und Betreuung des Berufsfeldpraktikums, transparenter und zugänglicher gemacht werden.

### **Teilstudiengang 02: „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (M.Ed.)“**

#### **Sachstand**

Neben den für den Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen grundlegenden Modulen werden laut Selbstbericht im Teilstudiengang DSSZ in allen Semestern Module aus dem Pflichtbereich „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) im mehrsprachigen Klassenzimmer (Lehreinheit DaZ) sowie dem Wahlpflichtbereich HSU Türkisch (Lehreinheit Turkistik) oder Didaktik für HSU-Lehrkräfte (Lehreinheit DaZ, Romanistik, Turkistik) vertieft studiert.

Im ersten Semester werden „Sprachbildung DaZ im Unterricht“ sowie wahlweise im Bereich HSU Türkisch ein fachdidaktisches Modul oder im Bereich Didaktik für HSU-Lehrkräfte „Herkunftssprachen: Entwicklung, Diagnostik, Förderung“ studiert.

Das zweite Semester umfasst das Praxissemester.

Im dritten Semester werden verpflichtend „Sprachbildung DaZ in der Schule“ belegt, sowie im Wahlbereich entweder ein fachübergreifendes Modul in HSU Türkisch oder „Lehren und Lernen von Herkunftssprachen im Bereich Didaktik für HSU-Lehrkräfte.

Das vierte Semester beinhaltet im Pflicht und im Wahlbereich jeweils eine Veranstaltung zum Thema „Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln“.

Bei den Lehrformen überwiegt das Seminar, nur im Bereich der Sprachbildung besteht das Modul aus einer Vorlesung und einer Übung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auch für den Teilstudiengang auf Masterniveau festzuhalten, dass das Curriculum aus Sicht der Gutachterinnen unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist.

Die curricularen Ziele werden für den Masterteilstudiengang klar und realistisch formuliert und sind deutlich in den jeweiligen Modulhandbüchern der Profilbildungen erkennbar. Sie bieten für die Studierenden individuelle Vertiefungsmöglichkeiten durch die Verzahnungen zwischen den Profilen und Modulen. So ist eine gemeinsame fundierte Grundbildung gewährleistet, die aber eine eigene Schwerpunktsetzung zulässt. Positiv ist daher in der curricularen Abbildung des Teilstudiengangs die intensive Zusammenarbeit zwischen den Instituten und innerhalb der Fakultät, die sich in der Verzahnung der Auswahl von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen zeigen (DaF/DaZ, Institut für Mehrsprachigkeit, Turkistik, Romanistik etc.). Durch das Gremium wird hier angeregt, im Bereich der polyvalenten Lehrveranstaltungen weiterhin die Synergieeffekte zu nutzen, dabei aber die spezifischen Voraussetzungen und Bedarfe dieser Studierendengruppen noch genauer zu beachten (z.B. spezifische Angebote im Bereich der Diagnostik).

In einzelnen Modulen sind Blended-Learning-Formate bzw. sog. „Mischformate“ geplant, die unterschiedliche Lehr-Lernformate ermöglichen und sichtbar machen (z.B. Modulkatalog Herkunftssprache Türkisch), was vom Gremium begrüßt und positiv bewertet wird.

Die Einbindung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ist geplant, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird. Hierbei wird durch die Gutachterinnen angeregt, dass im Sinne des forschenden Lernens sichergestellt wird, dass die von Studierenden entwickelten Materialien und Ressourcen, die evaluiert sind, für alle zugänglich gemacht werden.

Insgesamt wird deutlich, dass die Teilstudiengänge als zusätzliche „Lernbereiche“ für Studierende des Grundschullehramtes eine weitere spezifische Qualifikation ermöglichen, die auch die beruflichen Aussichten erhöhen.



Die Studierenden erhalten vertiefende Kenntnisse in den jeweiligen Studienbereichen (z.B. Modul „Entwicklung von Sprachcurricula und Sprachbildungskonzepten“, Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln“, „Herkunftssprachen: Entwicklung, Diagnostik, Förderung“) und erweitern dadurch ihre didaktischen und berufspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dabei angemessen, entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst, die Arbeit mit digitalen Medien und mit modernen didaktischen Formaten ist ins Curriculum eingebettet und schafft so einen Erprobungsraum für die angehenden Lehrkräfte.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Punkte sind angemessen geplant und strukturell gesichert. Für Transparenz über die Anforderungen und Prozessschritte dieser Praxisphase sollte kontinuierlich gesorgt werden, hier empfiehlt das Gremium, diese frühzeitig und zugänglich für die Studierenden aufzubereiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Für die Studierenden des Teilstudiengangs sollten frühzeitig Informationen zu Inhalten, Gestaltung und Betreuung des Berufsfeldpraktikums, transparenter und zugänglicher gemacht werden.

## **2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen sowie die Anerkennung sonstiger Leistungen ist in den jeweiligen GPOs geregelt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag und unter Vorlage aller notwendigen Dokumente, die genauen Regelung hierzu sind unter § 12 GPO-BA bzw. § 12 GPO-MA zu finden.

Die studentische Mobilität ohne Zeitverlust wird nach Angaben der Hochschule durch individuelle Beratungsangebote und Anrechnungsmöglichkeiten extern erbrachter Leistungen aktiv gefördert. Es stehen hierfür jeweils ein Studiengangskoordinator bzw. eine -koordinatorin sowie der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für Internationale Mobilität zur Verfügung, die den Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der

finanziellen Förderung unterstützen. Durch unterschiedliche Mobilitätsprogramme (z.B. Erasmus, AURORA, Erasmus-Praktikum und PROMOS), Kooperationen mit ausländischen Partneruniversitäten und internationalen DaF/DaZ-Programmen (z.B. die digitale Lernplattform Dhoch3) und durch internationale Kooperationen des Instituts für Turkistik (z.B. mit den Universitäten Istanbul, Ankara, Yeditepe/Istanbul) wird hier Unterstützung geleistet. Auf Fakultäts- und Universitätsebene bestehen ebenfalls Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Förderung studentischer Mobilität.

Im Bachelorstudiengang wird ein Auslandssemester für die Studierenden angeregt (§ 5 FPO-BA), dafür werden aber keine spezifischen Mobilitätsfenster ausgewiesen. Bei der Organisation des Studienverlaufs bietet die Universität Unterstützung und auch die Möglichkeit von individuellen Studienverläufen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit das Berufsfeldpraktikum im Ausland zu absolvieren.

Im Masterstudiengang wird ein Auslandssemester nicht konkret über die FPO angeregt, die bestehenden Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten sowie die Kooperationen stehen aber nach Angaben der Hochschule auch Masterstudierenden zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus den Unterlagen und den Gesprächen zeigten sich Unterschiede in der konkreten Umsetzbarkeit und Handhabung zwischen Bachelor- und Masterteilstudiengang im Themenfeld Mobilität (bspw. wird im BA ein Auslandspraktikum angeregt, ist aber nicht verpflichtend). Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, auffällig war dabei für das Gremium aber das kein spezifisches Mobilitätsfenster ausgewiesen wird. Dies wird durch das Gremium nicht als Einschränkung bewertet. Es wird explizit auch darauf verwiesen, dass das Berufsfeldpraktikum im Ausland absolviert werden kann und dies bei der fremdsprachlichen Orientierung sogar wünschenswert ist, dies begrüßt das Gremium. Die Unterstützung der Studierenden, durch z.B. die Erasmusbeauftragte, bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung kann als gut bewertet werden, vor allem die Darstellung auf der Universitätswebseite ist den Gutachterinnen hierbei besonders positiv aufgefallen. Die Information zu einzelnen Mobilitätsprogrammen (u.a. Erasmus, AURORA, Erasmus-Praktikum und PROMOS) auf der Website der UDE sind als sehr gut zu bewerten. Auch bzgl. Voraussetzungen, Finanzierung und Möglichkeiten für Stipendien werden Informationen klar gelistet, Kontakt und Beratungszeiten sind erkenntlich. Das Gremium regt im Sinne einer stetigen Entwicklung des Studiengangs an, für Auslandspraktika Kooperationen noch mehr zu nutzen und Netzwerke zu stärken, die auch für die einzelnen Institutionen langfristig von Interesse sein könnten (z.B. die Türkisch-Deutsche Universität in Istanbul). Dabei könnten perspektivisch auch konkrete Informationsveranstaltungen für die Studierenden der Teilstudiengänge von Interesse sein.

Insgesamt zeigen sich vielfältige Möglichkeiten für Mobilität und deren Umsetzung. Für die konkrete Gestaltung und Planung wird angeregt die Informationen weiterhin transparent, unter Umständen noch zielgruppenspezifischer zugänglich zu machen.

Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Laut Selbstbericht werden der Pflichtteil „DaZ im mehrsprachigen Klassenzimmer“ sowie das Studiengangprofil „Grundbildung Mehrsprachigkeit“ mit der optionalen MA-Vertiefung „Didaktik für HSU-Lehrkräfte (mit Schwerpunkt auf romanische Sprachen)“ vom Bereich/Lehrstuhl Mehrsprachigkeit und Deutsch als Zweitsprache und Deutsch als Fremd- und Zweitsprache verantwortet. In der Vertiefung „Didaktik für HSU-Lehrkräfte (mit Schwerpunkt auf romanische Sprachen)“ werden zwei Module von der Professur für Fachdidaktik der Lehreinheit Romanistik verantwortet, die derzeit neu besetzt wird. Das Studiengangprofil „Herkunftssprachenunterricht Türkisch“ wird im Bachelor und Master von der Fachdidaktik, Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik und Sprachpraxis verantwortet.

Die Lehre wird nach Angaben der Hochschule in allen Modulen durch Professoren bzw. Professorinnen, promovierte wissenschaftliche Mitarbeitende oder abgeordnete Lehrkräfte erbracht. Der Großteil der Module wird von professoralen Vertreterinnen und Vertretern übernommen.

Die Teilstudiengänge DSSZ werden laut Selbstbericht in Teilen polyvalent zu anderen Studiengängen realisiert. Im Pflichtteil DaZimK (verantwortet von der Lehreinheit DaZ) sind von den jährlich 14 SWS im Bachelorteilstudiengang 8 SWS polyvalent, von den jährlich 24 SWS im Masterteilstudiengang 16 SWS. Im Studiengangprofil HSU Türkisch (verantwortet von der Lehreinheit Turkistik) sind von den jährlich 18 SWS im Bachelorteilstudiengang 14 SWS polyvalent, von den jährlich 36 SWS im Masterteilstudiengang 16 SWS. Im Studiengangprofil Grundbildung Mehrsprachigkeit (verantwortet von der Lehreinheit DaZ) sind von den jährlich 12 SWS im Bachelorteilstudiengang 2 SWS polyvalent. Weitere 4 SWS werden durch Sprachkurse des IwiS abgedeckt. In der Vertiefung „Didaktik für HSU-Lehrkräfte (mit Schwerpunkt auf romanische Sprachen)“ (verantwortet von den Lehreinheiten DaZ, Romanistik und Turkistik) sind von den jährlich 24 SWS alle 24 SWS polyvalent,

davon 4 SWS in der Lehreinheit Turkistik und je nach vorhandenem Angebot 12-16 SWS in der Lehreinheit Romanistik und 4-8 SWS in der Lehreinheit DaZ.

Ab dem Wintersemester 2023/24 stehen nach Angaben der Hochschule der Lehreinheit DaZ/DaF pro Semester dauerhaft 6 SWS zusätzliches Deputat durch die Verstetigung der Geschäftsführung des Instituts für fachorientierte Sprachbildung und Mehrsprachigkeit zur Verfügung. Außerdem stellt das Ministerium für Schule und Bildung für vier bis sechs Jahre eine Abordnung mit 4 SWS pro Semester.

Das Ministerium für Schule und Bildung stellt der Lehreinheit Turkistik von 2022-2028 für die zu akkreditierenden Teilstudiengänge eine Abordnungsstelle mit einer Lehrverpflichtung von 4 bis 13 SWS pro Semester zur Verfügung.

Derzeit ermöglicht die Stellensituation (u.a. die neu zu besetzende Professur in der Fachdidaktik) kein Angebot von zusätzlichen Veranstaltungen aus dem Institut für Romanistik. Im Rahmen der optionalen Vertiefung „Didaktik für HSU-Lehrkräfte (mit Schwerpunkt auf romanische Sprachen)“ sollen daher zunächst nur polyvalente Angebote ohne Auswirkung auf die Ressourcen angeboten werden. Die in der Ressourcenprognose ausgewiesene zusätzliche Lehre wird zunächst von der Lehreinheit DaZ/DaF ebenfalls im Rahmen einer ressourcenneutralen, polyvalenten Veranstaltung übernommen. Nach der Neubesetzung kann geprüft werden, ob hier ein eigenes bzw. neues polyvalentes Angebot in der Romanistik entwickelt werden kann.

Das Berufungsverfahren der Universität wurde 2017 zuletzt auditiert und wurde mit dem Gütesiegel des Deutschen Hochschulverbandes ausgezeichnet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Grundlage der Unterlagen und der Gespräche gelangt das Gutachtergremium zur Ansicht, dass alle geplanten Lehrveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und hauptamtlichem Lehrpersonal, sowie durch zusätzliche befristete Abordnungen aufgebracht werden können. Für die Institute DaF/DaZ und Turkistik wurden jeweils eine Abordnungsstelle mit unterschiedlichen Lehrdeputaten und Anforderungen (mit und ohne wissenschaftlicher Weiterqualifikation) seitens des Ministeriums bewilligt, die laut Selbstbericht und Auskunft der Lehrenden „flexibel“ zur Lehrplanung eingesetzt werden sollen und in Bezug auf die wissenschaftliche Weiterqualifikation unterschiedlich gestaltet sind.

Das Gutachtergremium begrüßt die Unterstützung seitens des Ministeriums durch Abordnungen sehr und sieht im Rahmen perspektivischer Planungen eine Verstetigung der beiden Abordnungsstellen als nachhaltige Sicherung der Teilstudiengänge an und empfiehlt diese personelle Absicherung im Blick zu behalten.

Auffällig ist für die Gutachterinnen, dass die Abordnungen in unterschiedlicher Länge bzw. auch Umfang geplant sind bzw. den Arbeitsbereichen zur Verfügung stehen sollen (z.B. in der Turkistik über 4 bis 13 SWS). Da diese Deputatsspanne von den Gutachterinnen als relativ groß wahrgenommen wird und das Gros der Lehrveranstaltungen polyvalent ausgebracht wird, sieht es das Gremium als wichtig an, den Arbeitsbereichen generell das höhere Maß an Lehrdeputat über die Abordnungen zur Verfügung zu stellen, damit insbesondere auch der Theorie-Praxis-Bezug in spezifischen Lehrveranstaltungen besser gelingen kann. Ein weiterer positiver Effekt einer langfristigen Planung und Sicherstellung weiterer Stellen und Deputate würde die Qualitätssicherung im Hinblick auf die Betreuungsrelationen und die Praktikumsbetreuungen betreffen. Die Gutachterinnen empfehlen daher die Lehrkapazität langfristig personell abzusichern, um die Nachhaltigkeit des Studiengangs zu gewährleisten.

Da in den beiden Institutionen unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf die wissenschaftliche Qualifikation der Lehrkräfteabordnungen vorgesehen sind, wird ferner empfohlen, künftig beide Abordnungsstellen mit einer wissenschaftlichen Qualifikation auszuscheiden und damit die Möglichkeit der Qualifizierung für beide Stellen in Betracht zu ziehen. Grund dafür ist u.a., dass ein großer Mangel an qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auf diesem Arbeitsgebiet (insbesondere in der Turkistik) vorliegt und damit die Entwicklung im Fach weiter unterstützt werden könnte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Lehrkapazität sollte langfristig personell abgesichert werden, um die Nachhaltigkeit des Studiengangs zu gewährleisten.
- Die Möglichkeit der Qualifizierung sollte für alle Abordnungsstellen in Betracht gezogen werden.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die folgenden Aussagen fußen auf dem Selbstbericht der Universität und den zur Verfügung gestellten Unterlagen. Nach eigenen Angaben der Hochschule gibt es eine 1,0-Sekretariatsstelle und eine 0,5-Kustodiatsstelle sowohl im Institut DaZ/DaF als auch im Institut Turkistik. Sie betreuen auch die Studierenden und Lehrenden der Teilstudiengänge DSSZ. Zur technischen Unterstützung bei der

Durchführung hybrider Lehr-Lernformate stehen den Lehrenden im Institut DaZ/DaF eine studentische Hilfskraft im Umfang von 10 Wochenstunden und im Institut für Turkistik zwei wissenschaftliche Hilfskräfte mit insgesamt 8 SWS zur Verfügung. Zur organisatorischen Unterstützung von Lehre und Prüfungen stehen in beiden Instituten weitere Hilfskräfte zur Verfügung.

Die Lehreinheit DaZ/DaF verfügt laut Selbstbericht über einen separaten Seminarraum mit interaktivem Whiteboard sowie 12 iPads für interaktive Lehr-Lernformate, einer Lehrwerksammlung zur schulform- und themenspezifischen Seminargestaltung und einem Videokonferenzsystem, um hybride Lehr- und Lernformate sowie die Produktion asynchroner multimedialer Inhalte zu ermöglichen. Das Institut für Turkistik hat einen Archivraum mit Fachliteratur zur Sprach- und Literaturdidaktik. Die Lehreinheiten haben außerdem die Möglichkeit, den IT- Pool der Fakultät für Geisteswissenschaften mitzunutzen.

Die Lehrveranstaltungen finden nach Angaben der Hochschule in zentral genutzten Hörsälen und Seminarräumen am Campus Essen statt. Die zur Verfügung gestellten (Seminar-)Räume sind flexibel nutzbar, zweckmäßig und mit moderner Technik ausgestattet; in der Regel ist ein barrierefreier Zugang möglich. Räumlichkeiten können zum Austausch und für Einzel- und Gruppenarbeiten genutzt werden und unterstützen die Lernaktivitäten der Studierenden. Die Studierenden können darüber hinaus weitere Infrastruktur und Services der Universität nutzen. Diese umfassen z. B. die Universitätsbibliothek und das Studierendenwerk mit seinen Mensen und Cafeterien. Das Zentrum für Informations- und Mediendienste (ZIM) ist zentraler Ansprechpartner für Studierende und Personal bei Fragen zur technischen Infrastruktur. Es stellt den einwandfreien Einsatz von Technik in den Lehrveranstaltungen sicher oder hilft den Studierenden bei technischen Problemen im Rahmen von E-gestützten Lehrveranstaltungen. Zudem bietet die UDE Lernflächen für Lehrende z. B. in der Universitätsbibliothek und den Weststadttürmen (WST, Essen) an.

Die UDE hat bereits vor einigen Jahren eine Strategie zur Digitalisierung in Studium und Lehre entwickelt, die alle Dimensionen universitären Lehrens und Lernens erfassen und den Fokus auf die Chancen digitaler Werkzeuge für die möglichst barrierefreie Gestaltung von Lernveranstaltungen, Lernumgebungen und der Studienbedingungen im Allgemeinen richten soll. Einen Überblick über den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmedien sowie über bereits realisierte Projekte und das Serviceangebot für die Konzeption und Umsetzung digitalbasierter Lehre liefert das online abrufbare Informationsangebot zum Thema E-Learning. Außerdem existiert eine „Hotline Lehre“ für Fragen zur Umsetzung digitaler Lehrveranstaltungen sowie eine zentrale Webseite mit weiteren Informationsangeboten und Hilfestellungen, u. a. mit dem Verweis auf den E-Learning Servicekatalog. Dieser enthält eine Übersicht zu digitalen Tools und Systemen.

Das Campusmanagement erfolgt über die HIS-Software, hier wird zum Beispiel die Prüfungsverwaltung wie auch das Lehrveranstaltungsmanagement vorgenommen.



Für Studierende wird für das E-learning die Plattform Moodle genutzt, wie auch die myUDE-App.

Beide Institute erhalten laut Selbstbericht grundständige finanzielle Zuweisungen im Rahmen der leistungsorientierten Mittelverteilung der Universität.

Im Institut für DaZ/DaF sowie auch im Institut für Turkistik stehen darüber hinaus Drittmittel durch einschlägigen Forschungsprojekten zur Verfügung.

An der Universität gibt es Beratungsangebote im akademischen Beratungszentrum (Studienberatung), hier gibt es auch ein spezielles Angebot für Lehramtsstudierende.

Eine umfassende individuelle Betreuung und Beratung der Studierenden wird laut Selbstbericht durch vielfältige Angebote auf hochschul-, einrichtungs- und fakultätsebene sichergestellt. Lehramtsstudierende können neben den Beratungsangeboten das Informationsportal LehramtsWiki, den Beratungs-Chatbot Frag BeLa®, Informations- und Austauschmöglichkeiten via Social Media sowie das Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge (PfL) nutzen. Das PfL ist verantwortlich für die Koordination der Schulpraktika und berät zu den Praxisphasen.

Daneben gibt es für Studierende auch noch die Fachberatung der Fakultäten. Ebenso gibt es die Möglichkeit der Lern- oder auch Karriereberatung. Für in- und ausländische Studierende gibt es Beratung bezüglich internationaler Fragestellungen/Mobilität.

Im persönlichen Bereich gibt es Ansprechpersonen für Sozialberatung, psychologische Beratung und darüber hinaus auch Beratung für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

Neben diesen Angeboten gibt es noch die zentrale Ombudsstelle für Studierende.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität bietet im Hinblick auf Digitalisierung und Mobilität vielfältige Angebote und Möglichkeiten. Besonders positiv ist, dass im Rahmen der Teilstudiengänge geplant ist in der Lehre auf die Sachausstattung intensiv zurückzugreifen (hier im Besonderen die IT-Ausstattung). In diesem Zusammenhang geben die Gutachterinnen zu bedenken, dass die Anzahl von Tablets/iPads für Seminargrößen zu gering ist und im Sinne der Studierbarkeit und Planbarkeit von Lehrveranstaltungen über die Anschaffung einer größeren Anzahl von technischen Geräten nachgedacht werden sollte. Das Gremium empfiehlt daher, dass zur Gewährleistung einer zielführenden Durchführung des Studiengangs, mit Hinblick auch auf einen Aufwuchs im Studiengang, ein Finanzierungskonzept präzisiert werden sollte, welches insbesondere auch die sächlichen Ressourcen (iPads, zielgruppenorientierte (Fach-)Literatur) in den Blick nimmt.

Ferner ist dem Bericht zu entnehmen, dass den Instituten grundständige finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Unklar bleibt die Höhe der Mittel für die jeweiligen Arbeitsbereiche, insbesondere was

die konkrete Ausgestaltung der Lehre anbetrifft. Es wäre wünschenswert, wenn die Fakultät für die Teilstudiengänge ein Budget zur Verfügung zu stellt, das für die Anschaffung spezifischer bzw. zusätzlicher Sachmittel (etwa in Bezug auf besondere Lehrveranstaltungen z.B. Literatur) genutzt werden kann. Zumindest sollte aber ein Konzept entwickelt werden, welches im Falle eines Aufwuchses deutlich macht, wie die sächlichen Ressourcen genutzt oder aufgestockt werden können.

Positiv angemerkt werden kann, dass es für die Studienfachberatung und –koordination an den Institutionen Kustos bzw. Kustodinnen gibt, die an den Planungen und Absprachen zwischen den Arbeitsbereichen beteiligt sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Zur Gewährleistung einer zielführenden Durchführung des Studiengangs, sollte mit Hinblick auch auf einen Aufwuchs im Studiengang, ein Finanzierungskonzept präzisiert werden, welches insbesondere auch die sächlichen Ressourcen (iPads, zielgruppenorientierte (Fach-)Literatur) in den Blick nimmt.

## **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Alle Modulprüfungen sollen laut Aussage der Hochschule kompetenzorientiert angelegt und jeweils in Abhängigkeit der Kompetenzerwartungen des jeweiligen Moduls ausgewählt werden. Sie sollen Kompetenzen erfordern, die nicht nur in einer Lehrveranstaltung, sondern nur durch Absolvieren des gesamten Moduls erworben werden und damit das Erreichen der in einem Modul definierten Lernergebnisse dokumentieren.

Es existieren verschiedene Prüfungsformate: Klausur, Sprachtest, mündliche Prüfung, E-Portfolio, Hausarbeit, Projektpräsentation, Portfolio (mit mündlicher Präsentation) und Posterpräsentation. Durch die Prüfungsvarianz ist laut Selbstbericht eine differenzierte Kompetenzsicherung gewährleistet. Die Prüfungsstruktur soll so konzipiert sein, dass ein sukzessiver Kompetenzaufbau (mündlich wie schriftlich) berücksichtigt wird. Um dies sicherzustellen, sollen außerdem vereinzelt Studienleistungen (Sprachtest, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) vorgesehen sein. Diese sind unbenotet und sollen außerdem der Kompetenzsicherung mittels formativer Ansätze in ausgewählten nicht anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen dienen. Die Struktur einzelner Prüfungsformen kann der jeweiligen GPO unter II. Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (GPO-BA §§ 17-19) entnommen



werden. In den jeweiligen Modulbeschreibungen sind die spezifischen Anforderungen der Modulprüfungen definiert.

Modulprüfungen und Studienleistungen sollen im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule (siehe QM-Handbuch) sowie weiterer Maßnahmen der Lehreinheit regelmäßig unter Einbeziehung der Lehrenden und Studierenden überprüft und weiterentwickelt werden. Durch das Gespräch wurde deutlich, dass dieser Schritt in den ersten Semestern der neuen Studiengänge besonders in den Blick genommen werden soll.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Teilstudiengang 01: „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (B.A.)**

#### **Sachstand**

Im Bachelorteilstudiengang gibt es mündliche Prüfungen, Klausuren sowie als weitere schriftliche Prüfungsformen die Hausarbeit oder das E-Portfolio. In den Sprachkursen wird die Prüfungsform im jeweiligen Kurs bestimmt.

Darüber hinaus wird im Modul „Berufsfeldpraktikum“ noch eine Studienleistung im Rahmen eines Portfolios erbracht.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen der Prüfungsleistungen sind für die Gutachterinnen vielfältige Formate geplant, die z.B. die synchrone und die asynchrone Lehre betreffen (wie etwa die Arbeit mit Etherpads im Rahmen der E-Portfolios), was als begrüßenswert empfunden wird. Die Angaben in den Modulkatalogen sind jedoch unterschiedlich detailliert und werfen an manchen Stellen Fragen auf, die während der Gespräche thematisiert und geklärt werden konnten.

Für das Gremium scheinen, nach alleiniger Durchsicht der Unterlagen, die Prüfungsleistungen in den Modulkatalogen in Ausnahmefällen, wie z.B. der tatsächliche Umfang eines E-Portfolios und die zu erwartenden Inhalte, nicht spezifiziert genug. Außerdem wurde ein Darstellungsfehler identifiziert. In den Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule konnten die Schwierigkeiten, vor allem in der Darstellung, erörtert und abschließend geklärt werden. Die Hochschule hat deutlich dargelegt, dass alle Prüfungsformen in den Seminaren grundgelegt und Studierende frühzeitig über die Anforderungen informiert werden. Durch die Gutachterinnen wird im Sinne der Studiengangsentwicklung angeregt insbesondere das E-Portfolio, nach Anlaufen des Studienganges, mit den Studierenden zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen, sollte sich herausstellen, dass für die Studierenden noch differenziertere Informationen nützlich wären.

Bei besonderen Prüfungsformate (wie Posterpräsentationen) möchten die Gutachterinnen die Hochschule noch einmal in ihrem Vorgehen bestärken, diese in den Lehrveranstaltungen grundlegend zu thematisieren, um damit die Anforderungen transparent zu vermitteln. Im Sinne der Transparenz wird während der Einführungsphase der Studienprogramme ein kontinuierliches Monitoring ange-regt, was im Gespräch mit der Hochschule so auch als angedacht identifiziert werden konnte. Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen erfolgen für die Gutachterinnen überzeu-gend. Die Hochschule konnte deutlich machen, dass eine enge Begleitung der Studiengänge vor-gesehen ist und Anpassungen, sollte die Notwendigkeit bestehen, vorgenommen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Teilstudiengang 02: „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (M.Ed.)**

#### **Sachstand**

Im Masterteilstudiengang werden mündliche Prüfungen im Rahmen von Präsentation und Diskus-sion, schriftliche Prüfungen im Rahmen einer Klausur, Hausarbeiten oder einem E-Portfolio abge-legt.

Außerdem wird im Modul Praxissemester noch eine Prüfungsleistung im Rahmen einer mündlichen Prüfung erbracht.

Im Modul „Fachdidaktisches Modul“ des Profil „Herkunftssprache Türkisch“ ist zusätzlich eine Stu-dienleistung im Umfang eines 15-minütigen Referats gefordert.

Die Masterarbeit kann, in Abhängigkeit des gewählten Fachbereichs, von den Studierenden in deut-scher oder türkischer Sprache angefertigt werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insbesondere im Masterstudiengang ist neben der insgesamt positiven Bewertung der Prüfungsfor-mate und -anforderungen noch anzumerken, dass die Abschlussarbeiten der jeweiligen Institute je nach Teilstudiengang in deutscher oder türkischer Sprache vorgesehen sind. Für das Gremium wäre es im Sinne einer langfristigen Perspektive für den Studiengang als Option in den Blick zu nehmen, Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, die Abschlussarbeit auch in englischer Sprache zu ver-fassen. Außerdem könnte die Sprache der Abschlussarbeit auf die von den Lehrenden und For-schenden gesprochenen Sprachen ausgedehnt werden. Somit könnten auch Studierende

berücksichtigt werden, die in der einen oder anderen Sprache noch mit Barrieren zu kämpfen haben. Die aktuelle Regelung wird durch die Gutachterinnen jedoch positiv bewertet.

Durch das Gremium wird die Hochschule darin bestärkt, mit Anlaufen des Studienprogramms das Monitoring der Prüfungsformate wie geplant besonders in den Blick zu nehmen, um hier im Sinne einer Weiterentwicklung und der Studierbarkeit gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen erfolgen für die Gutachterinnen überzeugend.

Insgesamt ist festzustellen, dass Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Prüfungsorganisation soll nach Angaben der Hochschule durch die Integration in die bestehenden Lehramtsstrukturen problemlos möglich sein. Sie erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Prüfungswesen, dem Prüfungskoordinator bzw. der -koordinatorin in der Fakultät, dem Studiengangsmanagement des Studiengangs und dem zuständigen Prüfungsausschuss. Die Anmeldephase für Prüfungen ist zentral über das Prüfungswesen und mit einer globalen Anmeldephase in der 5./6. Semesterwoche jedes Semesters im Prüfungssystem HISinOne organisiert. Die Studierenden sollen sich in der globalen Anmeldephase im Prüfungssystem anmelden und sich gegebenenfalls bis zu einer Woche vor Prüfungstermin wieder abmelden. Die Lehrenden erhalten Zugriff auf die Anmelde listen und nehmen die Bewertung im System vor. Informationen über die Prüfungsanforderungen sollen rechtzeitig erfolgen und Studierende in den Lehrveranstaltungssitzungen auf die Prüfungen vorbereitet werden.

Um Studierenden in der gestuften Lehrkräftebildung Studierbarkeit zu gewährleisten, hat die Universität Duisburg-Essen zum Wintersemester 2011/12 das „Zeitfenstermodell“ eingeführt. Dieses Modell soll Studierenden ein Lehramtsstudium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen und Überschneidungen bei Lehrveranstaltungen minimieren. Auch Prüfungszeiten für die als überschneidungsfrei ausgewiesenen Fächerkombinationen sollen überschneidungsfrei geplant werden. Für Studierende soll ein Zeitfensterplan bereitgestellt werden, in dem deutlich wird, wie die Lehrveranstaltungen der Teilstudiengänge DSSZ eingeplant sind.

Eine Reihe Veranstaltungen sind polyvalent zu bestehenden Lehramtsstudiengängen (siehe MHB, Anlage 3), für die bereits langjährig erprobte Erfahrungswerte bzgl. des Workloads vorliegen. Studienleistungen sollen (mit Ausnahme der Studienleistung in der Vertiefung „HSU Türkisch“ im 1. Mastersemester) nicht im selben Semester wie die dem Modul zugehörige Modulprüfung liegen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass in den Teilstudiengängen pro Semester maximal zwei Prüfungen unter Einschluss der Studienleistungen zu erbringen sind.

Für die Teilstudiengänge soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, in der sich Lehrende und Studierende regelmäßig u.a. über den Workload austauschen. Werden Probleme identifiziert, so sollen diese auf Instituts- bzw. Qualitätskonferenzen thematisiert werden. Änderungen sollen entsprechend mit den Beteiligten (ZLB, Justitiariat, Studienbeirat, Prüfungsausschuss) abgestimmt und zeitnah umgesetzt werden.

Für den Bachelorteilstudiengang gilt, dass die Module zweisemestrig gedacht sind. Der Workload ist laut Musterverlaufsplan mit 30 ECTS-Punkten pro Semester angegeben. Ausgehend vom Studienplan und den Modulbeschreibungen für den Bachelorteilstudiengang ist davon auszugehen, dass die Modulprüfungen immer einmal im Jahr stattfinden. Da immer jeweils zwei Module belegt werden müssen, sind hier pro Studienjahr zwei Modulprüfungen zu absolvieren.

Grundsätzlich soll pro Modul im Masterstudiengang nur eine Prüfung vorgesehen sein. Kombinationsprüfungen sollen ausschließlich im Modul Praxissemester vorkommen, das von den Fakultäten gemeinsam verantwortet wird und in dem zwei Studienprojekte aus zwei Teilfächern für den erfolgreichen Abschluss erforderlich sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über Kanäle wie das Modulhandbuch oder auch das Campusmanagementsystem macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Gesamtkonzeption des Studiengangs, sowie die fachliche und überfachliche Betreuung der Studierenden sind gut durchdacht, so dass eine gute Studierbarkeit gewährleistet zu sein scheint.

Das Vorhandensein des Überschneidungsmodelles (Zeitfenstermodell) wird vom Gutachtergremium als durchaus positiv bewertet, die geplanten Informationen und Planungsmöglichkeiten, die den Studierenden so eröffnet werden, sind begrüßenswert. Die Überschneidungsfreiheit soll auch zur Einhaltung der Regelstudienzeit beitragen, insbesondere ist hierbei zu erwähnen, dass durch dieses Modell auch Prüfungszeiten überschneidungsfrei geplant werden sollen. Zudem gibt es für Studierende die Möglichkeit Überschneidungen an die eingerichtete Koordinationsstelle für Studierbarkeit im Lehramt zu melden, was zur Einbindung der Studierenden in die Studiengangsentwicklung

beitragen kann. Die Prüfungsdichte wird durch das Gremium als angemessen bewertet und die Organisationsstrukturen gewährleisten Transparenz für die Studierenden.

Insbesondere die Studierenden der ersten Kohorte erhalten laut Aussage in den Gesprächen eine intensive Begleitung von Seiten der Hochschule, unter anderem durch Mentoring-Programme aber auch Angebote im Schreibzentrum der Hochschule (siehe Kapitel 2.5), um so sicherzustellen, dass eine Art immanente Evaluation der Teilstudiengänge ermöglicht wird. Das Gremium nimmt dieses Vorgehen positiv wahr.

Positiv hervorzuheben ist außerdem, dass die beteiligten Lehrenden der Institute und zwischen drei bis fünf Studierendenvertretungen an den vorgesehenen Qualitätskonferenzen aktiv teilnehmen werden. Als besonders positiv wird die Einrichtung einer Arbeitsgruppe gewertet, die sich aus Lehrenden und Studierenden zusammensetzt, um sich u.a. gemeinsam über den Workload auszutauschen. Bei identifizierten Problemen können diese dann in Instituts- und Qualitätskonferenzen thematisiert werden.

Um die Attraktivität des Studiengangs kontinuierlich zu stärken und das Potenzial der Teilnehmenden zu sichern, wäre es für das Gremium an dieser Stelle noch wünschenswert spezifisches Informationsmaterial für die vielfältigen Medienkanäle verfügbar zu machen, die für die Werbung genutzt werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Lehrenden der Teilstudiengänge sollen nach Angaben im Selbstbericht und den zur Verfügung gestellten Dokumenten forschungsbasierte Lehre betreiben und sich an aktuellen internationalen fachlichen Forschungsdiskursen in den Bereichen Mehrsprachigkeits-, Mehrschriftlichkeits- und Spracherhaltungsforschung, Herkunftssprecher und -sprecherinnen im Fremdsprachenunterricht, ästhetisch-kulturelles Lernen, (inklusive) und fachorientierte Sprachbildung in allen Unterrichtsfächern beteiligen sowie Lehrkräfteprofessionalisierung durch Arbeitsgruppen, Publikationen und Forschungsprojekte, die Wegbereiter für die Teilstudiengänge waren, betreiben. Aktuelle Forschungsfragen sollen in der Lehre der neuen Teilstudiengänge adressiert und ggfs. erforscht werden.

Universitätsprofessoren und -professorinnen der UDE können alle acht Semester Forschungsfreistellungssemester beantragen.

Beide Institute engagieren sich nach Angaben der Hochschule im HSU-Netzwerk, sodass aktuelle nationale und auf andere deutschsprachige Länder bezogene Tendenzen im Bereich des HSU aufgenommen werden können. Sie nutzen Gelder für die Teilnahme an Fachtagungen und beteiligen sich aktiv an der Ausrichtung von Konferenzen.

Das Institut für DaZ/DaF blickt laut Selbstbericht auf einen langjährigen Austausch mit vielen Kooperationspartnern vor allem im Duisburger Norden (wo einige ethnisch-sozial segregierte Stadtteile liegen), sodass Schulleitungen und Lehrkräfte dieser Schulen als externe Stakeholder der neuen Teilstudiengänge hinzugezogen werden können und hier Projekte wie z.B. SchrifT laufen.

Das Institut für Turkistik steht nach eigenen Angaben im regelmäßigen Austausch mit Lehrkräften für die türkische Sprache in der Primarstufe. Diese Lehrkräfte werden als externe Stakeholder in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen.

Die didaktischen Lehrinhalte und Methoden sollen in einem stetigen Prozess von allen beteiligten Lehrenden ausgebaut und in der Arbeitsgruppe aus Lehrenden und Studierenden des Studiengangs diskutiert, in der neben Fragen der Studierbarkeit und des Studienerfolgs auch die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze weiterentwickelt werden. Im Hinblick auf digitale Lehrformate sollen neue interaktive Lehrtools und Konzepte gesammelt, vorgestellt und den Lehrenden zur Verfügung gestellt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die im Selbstbericht und in den Modulkatalogen sichtbaren fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen insgesamt den Anspruch an Aktualität und Adäquanz in allen beteiligten Institutionen. Aktuelle interdisziplinäre Projekte (z.B. SchrifT in Kooperation zwischen DaF/DaZ, Turkistik und weiteren Fächern) zeigen eine bereits bestehende und fortgeführte intensive empirische Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsbereichen. Produkte dieser Forschungsergebnisse (und weiterer) fließen in die Lehre ein und werden sinnvoll und effektiv dazu genutzt Studierenden eine aktive Mitarbeit an Forschungsprojekten zu bieten (z.B. durch das gemeinsame Erstellen und Evaluieren von Unterrichtsmaterialien, durch Themen für wissenschaftliche Hausarbeiten etc.). Das Gremium regt an dieser Stelle an, Möglichkeiten zur aktiven Beteiligung an Forschungsprojekten für Studierende sichtbar zu machen und frühzeitig zu kommunizieren (z.B. Infoveranstaltungen, Webseite, Flyer, Ankündigungen in Lehrveranstaltungen etc.). Außerdem wäre es im Sinne des forschenden Lernens wünschenswert sicherzustellen, dass die von Studierenden entwickelten Materialien und Ressourcen, die evaluiert sind, für alle zugänglich gemacht werden.



Dem Gremium ist in der Auseinandersetzung mit den Unterlagen aufgefallen, dass im Teilstudiengang HSU Türkisch teilweise ältere wissenschaftliche Literatur in den Modulhandbüchern angegeben ist. Hierbei wäre es für das Gremium wünschenswert, die kontinuierliche Anpassung an die sich schnell verändernden Bedingungen im Fach noch mehr in den Blick zu nehmen und die Literaturliste dahingehend anzupassen.

Positiv ist insbesondere aber anzumerken, dass das Institut für Turkistik im regelmäßigen Austausch mit Lehrkräften für die türkische Sprache in der Primarstufe ist. Der Austausch mit den Lehrkräften aus der Praxis ist sicherlich ein zusätzlicher gewinnbringender Faktor in der Ausbildung der Studierenden, aber wünschenswert wäre auch der weitere Ausbau der theoretischen Kenntnisse in der Fachdidaktik der Primarstufe seitens der Lehrenden und Forschenden der UDE. Das Gremium regt in diesem Zusammenhang an, dass die interne Weiterbildung der Lehrenden im Bereich der Primarstufe durch Workshops und Tagungen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die spezialisiert für Fachdidaktik der Primarstufe sind, zu unterstützen und die hier bestehenden Entwicklungspotenziale so umfassend zu nutzen.

Die Formen der Begleitforschung, die die Studiengänge selber in den Blick nehmen, aber vor allem auch die Entwicklungen in der Lehrerbildung empfehlen die Gutachterinnen weiterhin in den Prozess der Studiengangsentwicklung einzubinden und durch die Diskussionen in den Arbeitsgruppen an die Studierenden rückzubinden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachterinnen geben die Empfehlung, die angedachte Begleitforschung unter Einbezug der Perspektive der Studierenden für die Studiengangsentwicklung zu nutzen.

### **2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Für den Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (DSSZ) wie für den Bereich „Herkunftssprachenunterricht“ gibt die KMK in den Ländern keine inhaltlichen Anforderungen oder Standards vor. Bei der Konzipierung des Curriculums haben sich die beteiligten Institute auf folgende Vorgaben als Orientierungsrahmen gestützt: Beschluss der KMK bezüglich „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 16.02.2017; Bildungsstandards der KMK vom 16.12.2004; Beschluss der KMK vom 17.10.2013 bezüglich „Fremdsprachen in der

Grundschule – Sachstand und Konzeptionen 2013“; Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ vom 20. September 2021 (BASS 13 – 61 Nr. 2) bezüglich der konkreten Umsetzung des HSU in NRW; Lehrplan für den muttersprachlichen Unterricht für die Jahrgänge 1 bis 4 und 5 und 6; sowie Kernlehrpläne für Hauptschule, Gesamtschule – Sekundarstufe I und für Gymnasium – Sekundarstufe I in NRW.

Die neuen Teilstudiengänge sind Teil des Bachelor- und Masterstudiengangs Lehramt an Grundschulen. Er gliedert sich an der UDE in das Studium der Bildungswissenschaften, des sog. „DAZ-Moduls“ (12 CP), der Lernbereiche „Sprachliche Grundbildung“ und „Mathematische Grundbildung“ sowie eines weiteren Teilfachs (Sachunterricht, Englisch usw.). Die Teilstudiengänge DSSZ können an Stelle eines solchen Teilfachs studiert werden. Mit der erfolgreichen Beendigung des Masterstudiums haben die Studierenden die Voraussetzungen der LZV zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes erworben.

Das Studium von Bachelor- und konsekutiven Masterteilstudiengang beinhaltet drei Praxisphasen, von denen die erste (das Eignungs- und Orientierungspraktikum) von den Bildungswissenschaften verantwortet wird, während die beiden darauffolgenden Praxisphasen (Berufsfeldpraktikum (BFP) und Praxissemester (PXS)) von den Fakultäten gemeinsam verantwortet werden. Die Studierenden können wählen, in welchem Teilfach sie ihr BFP und die zwei Studienprojekte in ihrem PXS durchführen, wobei das BFP i.d.R. außerschulisch, das PXS im Regelunterricht der Schule absolviert wird. Sowohl das BFP als auch das Studienprojekt im Praxissemester können auch im Teilstudiengang DSSZ absolviert werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen des Kombinationsstudienganges erwerben die Studierenden der Teilstudiengänge grundlegende bzw. vertiefende Kenntnisse in den Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften wie auch deren Didaktik. Aus den zwei Studiengangprofilen, dem modularisierten Aufbau und letztlich den Modulhandbüchern geht sehr gut hervor, dass die Studierenden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogische Grundlagen erwerben, Berufsfelderfahrungen in den drei Praxisphasen sammeln und mit dem Masterabschluss die Voraussetzungen der LZV zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfüllen. Die Anforderungen der Teilstudiengänge sowie die Ausgestaltung der Programme entsprechen sowohl ländergemeinsamen sowie bundeslandspezifischen fachlichen Anforderungen als auch den ländergemeinsamen und bundeslandspezifischen strukturellen Vorgaben.

Durch schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern sind die rechtlichen Vorgaben erfüllt.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.

## 2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Studiengangsübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Die folgenden Informationen beziehen sich auf den Selbstbericht der Hochschule sowie die zur Verfügung gestellten Dokumente. Das QMS der UDE ist seit 2016 systemakkreditiert. Somit verfügt die Universität nach eigenen Angaben über eine Vielzahl von Instrumenten und Verfahren zur kontinuierlichen Qualitätssicherung der bestehenden Lehreinheiten und Studiengänge im laufenden Studienbetrieb, die gemäß Festlegung in der QM-Ordnung (QM-O) angewendet und ausführlich im Qualitätsmanagement-Handbuch (QM-HB) beschrieben werden.

Laut Selbstaussage werden als Grundlage für die jährliche Qualitätsreflexion durch das Dezernat Digitale Transformation und Akademisches Controlling (DTAC) Daten erstellt, die u. a. zur Beurteilung der Studierbarkeit herangezogen werden. Diese weisen auf Eben der Lehreinheit und für einzelnen Studiengänge spezifische Daten aus, sowie Informationen aus den Befragungsinstrumenten des ZHQE.

Mit Hilfe des Studierenden-Panels (UDE-Panel) werden Studierende entlang des Studierendenlebenszyklus, zu z.B. Studiengangswahl, Informiertheit, Eingangsvoraussetzungen, Lern- und Prüfungsverhalten und Studienverlauf und -zufriedenheit, befragt (siehe QM-HB, 6.5).

Die Absolventen und Absolventinnen der UDE werden, laut Aussage der Universität, im Rahmen des Kooperationsprojekts „Absolvent\_innenstudien“ (KOAB) in Kooperation mit dem Institut für angewandte Statistik (ISTAT) jährlich zu ihrer retrospektiven Einschätzung von Studienbedingungen und Lehrqualität sowie ihrem Einstieg in den Arbeitsmarkt befragt (siehe QM-HB, 6.6).

Während die Befragungsinstrumente, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, vor allem auf Aspekte des Studiums abheben, werden in weiteren Instrumenten (siehe QM-HB, 6.4) vor allem Aspekte der Lehre in den Blick genommen. Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung (LVB) dient der Bereitstellung direkten Feedbacks der Studierenden an die Lehrenden, sodass diese bei Bedarf selbständig Verbesserungsmaßnahmen ableiten können. Die Inhalte betreffen Struktur und Aufbau der Lehrveranstaltung, Prüfungen, Medieneinsatz und Materialien, Kommunikation und Interaktion, Kooperatives Lernen, Übungen, Motivation und Lernfortschritt sowie Lernzuwachs. Die Durchführung der LVB erfolgt in jedem dritten Semester. Während der ersten drei Jahre der neuen

Teilstudiengänge wird die LVB jedes Semester durchgeführt. Die aggregierten Ergebnisse der LVB erhalten die Dekanate und das ZLB (für die Veranstaltungen der Lehramtsstudiengänge) zur Kenntnis.

Neben den standardisierten LVB unterstützen nach Aussage der Universität qualitative, dialogorientierte Feedbackmethoden die Lehrenden, handlungsorientierte Rückmeldungen zur Lehr-Lern-Situation einzuholen. Das ZHQE bietet Lehrenden mit den Teaching Analysis Polls (TAPs) oder maßgeschneiderten Instrumente, um Studierendenfeedback individuell und zielorientiert einzuholen und auszuwerten. Auf Basis der LVB wird insbesondere während des ersten Akkreditierungszeitraums jedes Jahr ein ausgewähltes Modul mittels dieser Methode evaluiert.

Mit Modulevaluationen und Workload-Erfassungen macht das ZHQE laut Selbstbericht zudem ein Angebot für fakultative Verfahren, die der Überprüfung der Studierbarkeit von Studiengängen dienen.

In den verschiedenen Verfahren des QMS werden die entsprechenden Daten, Befragungsergebnisse, die darauf aufbauenden Berichte, internen bzw. externen Bewertungen, ggf. Stellungnahmen sowie die resultierenden Maßnahmen (z. B. Follow-ups, Vereinbarungen, Beschlüsse) dokumentiert. Generell ist die umfassende Dokumentation jeweils nur für die an den Verfahren beteiligten Akteure und Akteurinnen zugänglich, während die Follow-up Maßnahmen veröffentlicht werden. Je nach Verfahren gelten unterschiedliche Regeln zur Veröffentlichung von Ergebnissen unter Berücksichtigung der Anonymität, die in der QM-Ordnung festgelegt sind.

Darüber hinaus erfolgt die gemäß § 29 StudakVO NRW erforderliche Information des Akkreditierungsrats (AR) durch den Upload von „Akkreditierungsberichten“ in der Datenbank des AR.

Die Qualitätssicherung ist übergeordnet im universitätseigenen Qualitätsmanagement geregelt, im Bereich der Geisteswissenschaften ist sie im QM-Konzept der Fakultät für Geisteswissenschaften dargestellt.

Das Qualitätsmanagement der Teilstudiengänge wird durch die Kustoden und Kustodinnen der beteiligten Institute gewährleistet. Sie koordinieren in Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren. Sie übernehmen die Rolle der Studiengangsentwickler und -entwicklerinnen im Rahmen der Weiterentwicklung der Teilstudiengänge und steuern hierbei die Abstimmungsprozesse mit den beteiligten hochschulinternen Abteilungen.

Die Kustoden und Kustodinnen bereiten mithilfe der von der Hochschulentwicklungsplanung zur Verfügung gestellten Datensets und identifizierten fachinternen Optimierungsbedarfen die regelmäßig stattfindenden Qualitätskonferenzen vor. Sie leiten in die Wege, dass die daraus folgenden Follow-Up-Maßnahmen im Rahmen der gesetzten Fristen umgesetzt werden und überprüfen den Umsetzungsstand. Sachstandsinformationen und Diskussionen hierzu finden unter Einbezug der

studentischen Vertreter und Vertreterinnen in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Institutskonferenz statt.

Den beteiligten Instituten ist daran gelegen, dass ausreichend Lehrende und besonders auch Studierende an den Qualitätskonferenzen aktiv teilnehmen. So nehmen in DaZ/DaF und in der Turkistik grundsätzlich zwischen drei und fünf Studierendenvertreter und -vertreterinnen teil.

Darüber hinaus wird zur kontinuierlichen Qualitätssicherung der Teilstudiengänge eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich regelmäßig trifft und alle Fragen und Probleme der Teilstudiengänge diskutiert. Wesentliche Diskussionspunkte und Ergebnisse werden auf den Institutskonferenzen referiert bzw. diskutiert und in den Protokollen dokumentiert.

Schließlich wird u.a. die abgeordnete Lehrkraft im Sinne des Forschungsschwerpunkt des Instituts DaZ/DaF Professionalisierung von angehenden Lehrkräften für den Umgang mit Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit eine wissenschaftliche Begleitung der Studierenden im neuen Teilstudiengang vornehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Grundlage der Unterlagen und der geführten Gespräche bewerten die Gutachterinnen das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindenden, Monitoring als angemessen. Es wird positiv festgestellt, dass viele erfolgsversprechende Evaluationsmaßnahmen geplant sind, die die Weiterentwicklung der Teilstudiengänge unterstützen sollen. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Die Kommunikation der Ergebnisse von Befragungen wird durch die Gutachterinnen als angemessen bewertet. Die Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung sind positiv zu bewerten.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die im Studiengang stattfinden Evaluationen, z.B. Lehrveranstaltungsevaluationen, die Workload-Erhebungen und die Absolventenbefragungen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

### Studiengangsübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Die folgenden Aussagen basieren auf den Erläuterungen im Selbstbericht der Hochschule und den zur Verfügung gestellten Dokumenten. Die UDE, die sowohl mit dem Total E-Quality-Prädikat mit Zusatzprädikat Diversity (Total E-Quality Deutschland e.V.) sowie regelmäßig mit dem Audit familiengerechte Hochschule (berufundfamilie gGmbH), ausgezeichnet ist, verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. Im Bewusstsein der vielfältigen Hintergründe und Bedarfe ihrer Studierenden fördert die Universität eine chancengerechte Bildung und Ausbildung. Es existieren verschiedene Maßnahmen insbesondere mit dem Ziel, die Studierbarkeit für Frauen, Eltern und Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der UDE zu verbessern.

Für Studierende in besonderen Situationen, z. B. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder schwangere Studierende oder Studierende mit Erziehungs- oder Pflegeaufgaben, legen § 24 der GPO-BA und § 23 der GPO-MA die Möglichkeit für Nachteilsausgleiche und zur Flexibilisierung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie von Teilnahmebedingungen fest, um die Wahrung der Chancengleichheit zu gewährleisten.

Das Prorektorat für Universitätskultur, Diversität & Internationales wird in seiner Arbeit durch die AG Inklusive Hochschule und die Senatskommission für Diversity Management (DimKom) unterstützt. UNIAKTIV ist die erste Anlaufstelle für alle Formate des gesellschaftlichen Lernens und der sozialen Verantwortung. Die Ombudsstelle für Studierende, die Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung im Studium und das Gleichstellungsbüro dienen als spezifische Anlaufstellen zur Beratung, Koordinierung und Vermittlung bei Fällen struktureller oder individueller Benachteiligung. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch eine systematische Beratung von Studierenden im Akademischen Beratungs-Zentrum Studium und Beruf (ABZ), Diversitätsschulungen der Personalentwicklung, wie z.B. das Fortbildungsprogramm ProDiversität und die im ZHQE verankerten Steuerungs- und Qualitätsmanagementinstrumente zur Entwicklung des universitären Profils in den Bereichen gesellschaftliche Verantwortung, Diversität und Internationalität. Darüber hinaus verfügt die Universität über das Beratungsangebot UDE-Familienservice, um die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Tätigkeit/ Studium und Familie bzw. Care-Arbeit für Kinder oder zu pflegende Angehörige zu verbessern. Auf den Seiten des Gleichstellungsbüros sowie im Genderportal finden sich Materialien zu den Themen Gleichstellung, Geschlechter- und Familiengerechtigkeit, dazu Ansprechpersonen, konkrete Maßnahmen und Publikationen, hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote, Lehrmittel und Praxisbeispiele.

In der Grundordnung der UDE (§ 9) ist die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten auf Ebene der Universität sowie auf Ebene der Fakultäten verbindlich festgelegt. Rechtliche Grundlagen ihrer Tätigkeit sind das HG und das Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Der Gleichstellungsplan (bisher Frauenförderplan) besteht aus einem zentralen Rahmenplan für die gesamte Hochschule und den dezentralen Gleichstellungsplänen.

Die Lehreinheit DaZ/DaF ermutigt gezielt Studierende mit familiären Verpflichtungen, ihre Anliegen zu artikulieren und ist bemüht, diese Bedarfe zu berücksichtigen, um dazu beizutragen, Studierenden ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Zu den Maßnahmen, die das Institut diesbezüglich durchführt, gehört eine offensive Informationspolitik gegenüber Studierenden, eine Sensibilisierung der Lehrenden sowie explizite Ansprechpartner und -partnerinnen für die Studierenden im Institut. Darüber hinaus versucht das Institut aufgrund seiner Personalstruktur insbesondere Frauen und Studierende mit Migrationshintergrund zu einer weiteren akademischen Laufbahn zu ermutigen. Neben einer männlichen Juniorprofessur sind beide Professuren mit Frauen besetzt, eine davon mit Migrationshintergrund. 80% der Beschäftigten des Instituts sind Frauen, 33% der Beschäftigten verfügen über eine eigene Migrationsgeschichte.

Im Institut für Turkistik sind neben einer männlichen Professur vier Professuren mit Frauen besetzt. Der Frauenanteil unter den wissenschaftlichen Mitarbeitenden beträgt 50,5 %. Das Institut führt eine anonyme online-Befragung unter den Studierenden durch, um aktuelle Herausforderungen beim Studium, Studienmotivation, Abbruchgedanken sowie Verbesserungsvorschläge für das Studium zu erfassen. Zudem werden Studienbegleitgespräche durchgeführt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gremium der Gutachterinnen konnte sich in den zur Verfügung gestellten Unterlagen und vor allem in den Gesprächen davon überzeugen, dass es ausreichende Beratungs- und Unterstützungsangebote im Sinne der Gleichberechtigung und des Nachteilsausgleichs gibt.

Durch die Homepage werden Anlaufstellen wie zum Beispiel der Väterbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten oder die Inklusionsbeauftragte, transparent gemacht. Außerdem werden Organisationsstrukturen und Einheiten der akademischen und studentischen Selbstverwaltung gelistet sowie die Schwerbehindertenvertretung oder der Familienservice, was durch die Gutachterinnen als positiv bewertet wird.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene der Teilstudiengänge gut umgesetzt. Nachteilsausgleiche und Härtefallanträge werden nach APO §10 gewährt.

Besonders positiv aufgefallen sind die Maßnahmen, insbesondere für Frauen und Eltern, im Rahmen des UDE-Familienservice, welche zu einer Erleichterung der Studierbarkeit beitragen können.

Besonders lobenswert hervorzuheben ist für das Gremium der Umstand, dass es verschiedene zentrale Beratungsangebote von Seiten der Universität gibt und Ansprechpartnerinnen und -partner transparent gemacht werden, die Studierende auch bei der Planung und Gestaltung ihres Studiums unterstützen können. Somit erhalten benachteiligte Gruppen wie beispielsweise Erstakademikerinnen und -akademiker einen gleichberechtigten Zugang.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Teilstudiengänge erfüllt.



### III Begutachtungsverfahren

#### 3 Allgemeine Hinweise

- Am Verfahren war eine Vertretung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen von Beginn an eingebunden. Alle Unterlagen der Hochschule sowie der Agentur wurden dem Ministerium zur Verfügung gestellt. Am ersten Begehungstag konnte eine Vertretung an den ersten Gesprächen aktiv online teilnehmen, die weitere Beteiligung erfolgte auf Aktenlage.
- Das Verfahren hat online stattgefunden.

#### 4 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)

#### 5 Gutachtergremium

##### 5.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Yüksel Ekinci;** Fachhochschule Bielefeld; Professorin für Erziehung und Bildung im Kindesalter – Bildungsbereich Sprache
- **Prof. Dr. Zeynep Kalkavan-Aydin;** Pädagogische Hochschule Freiburg; Professorin für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
- **Prof. Dr. Anja Wildemann;** Rheinland Pfälzisch Technische Universität Kaiserslautern-Landau; Professorin für grundschulpädagogische Forschung mit dem Schwerpunkt Sprachbildung

##### 5.2 Vertreterin/Vertreter der Landesbehörde

- **Sabrina Feldhoff;** Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen; Referat Integration durch Bildung

### 5.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Belinda von Freymann;** Universität Basel; Educational Sciences (M.A.)





## **IV Datenblatt**

### **1 Daten zu den Studiengängen**

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zu den Studiengängen vor.



## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.06.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	16.01.2023 - 17.01.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung, Studierende der Hochschule aus anderen Lehrämtern und Fächern
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Kurzvideo der Räumlichkeiten



## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.



<sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



## § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)